



2. Voraussetzung für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs

- Langfristige vorherige Förderung schulisch anerkannter Maßnahmen, für die Konferenzbeschlüsse und die Dokumentation zur individuellen Lernentwicklung müssen vorliegen.
- **Ohne eine solche langfristige Teilnahme** an Fördermaßnahmen ist in der Oberstufe aber **ein ärztliches Gutachten** notwendig, das eine (drohende) Beeinträchtigung diagnostiziert.
- Das Gutachten geht **weit über die Attestierung einer Teilleistungsstörung** hinaus.